OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750744/6/Sr/AO

Datum:
Linz, 24. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn P T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 27. August 2019, GZ: IKD-2019-117104/11-R, betreffend die Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Am 15. März 2019 stellte der Beschwerdeführer (in Folgendem: Bf) einen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsbürgerschaft bei der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde). In diesem legte er seine derzeitige familiäre und berufliche Situation sowie diverse Absichten die Zukunft betreffend dar. Im Wesentlichen führte er aus, Staatsbürger von Österreich durch Abstammung zu sein und auch seine gesamte Verwandtschaft in Österreich zu haben, nunmehr lebe er aber in Kanada und führe eine Lebenspartnerschaft mit einer kanadischen Staatsbürgerin, deren gesamte Familie dort wohnhaft sei. Der Bf und seine Partnerin würden einerseits die Eheschließung beabsichtigen und andererseits planen künftig in mehrjährigen Zyklen abwechselnd in Österreich bzw. Kanada zu leben. Allerdings drohe dem Bf der Verlust der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in Kanada im Falle einer mehr als dreijährigen Abwesenheit aus Kanada und eine neuerliche Erlangung sei nicht garantiert. Zudem wäre es dem Bf durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch nicht möglich seiner Verpflichtung gegenüber den in Österreich lebenden Eltern nachzukommen, sie im Falle einer künftig auftretenden Pflegebedürftigkeit zu betreuen, da er diesfalls keine unbeschränkte Aufenthaltsberechtigung mehr hätte.

Als besondere Leistung, die er bereits erbracht habe und auch in Zukunft erbringen werde, führte er an, er stünde als Softwareentwickler zumindest periodisch dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Er bereite aber auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Softwaredienstleister vor, wobei eine diesbezügliche Unternehmensgründung höchstwahrscheinlich in Österreich stattfinden würde. Daraus würde die Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich durch den Bf resultieren, wodurch dem österreichischen Staat wiederum Steuereinnahmen entstünden.

Am 8. Mai 2019 wurde der Bf von der belangten Behörde über die beabsichtigte Abweisung seines Antrags informiert und aufgefordert dazu Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte der Bf am 12. Mai 2019 Gebrauch und brachte inhaltlich ergänzend vor bzw. schilderte seine Rechtsansicht. Insbesondere führte der Bf näher aus, welche Folgen der Verlust der kanadischen Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines längeren Aufenthalts in Österreich nach sich ziehen würde und inwiefern es an der Sicherheit der Wiedererlangungsmöglichkeit mangle. Er nahm Stellung, weswegen er als österreichischer Staatsbürger in Kanada beim Kauf von Immobilien schlechter gestellt werde. Außerdem werde er das Haus seiner Eltern in Österreich nach deren

Ableben erben und er fürchte im Falle des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft von allfälligen Gesetzesänderungen betroffen zu sein bzw. die Immobilie nicht nutzen zu können, weil ihm der Aufenthalt in Österreich nicht erlaubt sein könnte. Aufgrund der behördlichen Aufforderung gab der Bf an, bereits drei Publikationen an der J Universität verfasst, aber bisher noch keine Unterrichts- oder Vortragstätigkeiten durchgeführt zu haben. Hinsichtlich der Ausführungen der Behörde zu seiner Tätigkeit in Österreich und den damit verbundenen Steuern und Abgaben, die der Bf zu entrichten hätte, brachte er insbesondere vor, diese Zahlungen lägen im Interesse der Republik.

Die belangte Behörde entschied über den gegenständlichen Antrag mit Bescheid vom 27. August 2019, GZ: IKD-2019-117104/11-R, und wies den Antrag des Bf auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsbürgerschaft als unbegründet ab. Begründet wurde dies damit, dass der Bf keine Leistungen bzw. Gründe iSd § 28 Abs. 1 Z 1 StbG vorzuweisen habe und auch keine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 28 Abs. 2 StbG vorliege. Damit mangle es an den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

2. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der zunächst auf das erstinstanzliche Vorbringen hingewiesen und ergänzend darauf verwiesen wurde, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft auch den Verlust der Unionsbürgerschaft nach sich ziehe. Der belangten Behörde wurde ein unzulässiger Rechtseingriff in den Kernbereich der Unionsbürgerschaft durch die zu enge Auslegung der angewandten nationalen Norm vorgeworfen. Der Bescheid wäre daher unionsrechtswidrig und auch gleichheitsrechtlich bedenklich.

3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 15. Oktober 2019, in dem die Abweisung der Beschwerde beantragt wurde, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat durch die Einsichtnahme in den Akt und die Beschwerde sowie in der öffentlich mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2020 Beweis erhoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf ist seit seiner Geburt am xx.xx.1988 österreichischer Staatsbürger. Im August 2016 hat er das Masterstudium Computer Science abgeschlossen und ist seit Dezember 2016 Softwareentwickler. Dieser Beschäftigung geht er in Kanada nach. Im Oktober 2016 ist er nach Kanada umgezogen und lebt dort mit N P, einer kanadischen Staatsbürgerin, in einer Lebensgemeinschaft. Zuvor wohnte er bei seinen Eltern, C und T T, beide österreichische Staatsbürger, in E. Die Adresse E war von Dezember 1998 bis Jänner 2018 der Hauptwohnsitz des Bf, seit Juni 2018 ist er dort mit Nebenwohnsitz gemeldet. Nach seinem Umzug nach Kanada war er

im Jänner 2017 und im Juni 2018 in Österreich bei seinen Eltern auf Besuch. In Kanada verfügt er über eine Aufenthaltsberechtigung in Form einer „permanent resident card“.

Der Bf hat seit seinem Umzug nach Kanada keine beruflichen Projekte in Österreich abgewickelt, er ist weder lehrend oder unterrichtend tätig noch hat er nach 2016 publiziert. Zwischen 2012 bis 2016 hat er allerdings drei Arbeiten an verschiedenen Instituten der J verfasst. Die jüngste dieser Arbeiten stellt die Masterarbeit des Bf dar, jene aus dem Jahr 2013 die Bachelorarbeit.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Antrag und der Stellungnahme des Bf, sowie durch die Recherche im Internet (vgl x; x [Stand: 05.02.2020]) betreffend seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit.

III.

1. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl 96/2019 lauten:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
[…]
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
[…]

Abstammung

§ 7. (1) Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt
1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist,
2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist,
[…]

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
[…]

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
[…]“

Die hier relevanten Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV), BGBl III 86/1999 idF BGBl III 314/2013 lauten:

„Artikel 20
(ex-Artikel 17 EGV)

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
[…]“

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft geht die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren, es sei denn die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wurde für den Fall des Erwerbs dieser fremden Staatsbürgerschaft zuvor bewilligt. Dieser ex lege Verlust tritt allerdings nur ein, wenn die fremde Staatsbürgerschaft durch aktives Zutun des Staatsbürgers erworben wird, also eine auf den Staatsbürgerschaftserwerb gerichtete Willenserklärung abgegeben wird (*Esztegar* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* [Hrsg], Kommentar zum StbG [2017] § 27 Rz 2 f, *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl* [Hrsg], StbG 1985 [2017] § 27 Rz 1, 5).

Die Bewilligung der Beibehaltung ist gemäß § 28 StbG bei Erfüllung der Voraussetzungen jedenfalls zu erteilen; dabei handelt es sich um keine Ermessensentscheidung der Behörde (zuletzt VwGH 15.5.2019, Ra 2018/01/0076).
2.1. Da sich der Bf aktiv um die Erlangung der kanadischen Staatsbürgerschaft bemühen will, hätte der Erwerb ex lege den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Konsequenz. Die Beibehaltung erfordert daher eine Bewilligungserteilung nach § 28 StbG.

Die Bewilligung ist bei Vorliegen einer der Tatbestandsalternativen des § 28 Abs. 1 Z 1 StbG zu erteilen. Dazu ist – soweit Gegenseitigkeit besteht – die Zustimmung des fremden Staats zur Beibehaltung erforderlich. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 8 StbG sind sinngemäß zu erfüllen und die Beibehaltung muss wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender Leistungen des Staatsbürgers oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen.

2.1.1. Die erste Alternative zur Begründung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist ein öffentliches Interesse aufgrund von bereits erbrachten oder künftig zu erwartenden Leistungen. Letzteres muss im Zuge einer Prognoseentscheidung beurteilt werden und aus dem bisherigen Verhalten und den Fähigkeit des Antragstellers zu erschließen sein (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* [Hrsg], Kommentar zum StbG [2017] § 28 Rz 2; *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 27 Rz 5).

Obwohl in § 28 Abs. 1 Z. 1 vom bereits erbrachten „und“ noch zu erwartenden Leistungen die Rede ist, werden die beiden Tatbestandselemente – wie bereits oben durch die Verwendung von „oder“ – als alternativ erachtet (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 2).

2.1.2. Als bisherige Leistungen macht der Bf insbesondere das Abfassung von drei wissenschaftlichen Arbeiten an der J Universität geltend. Allerdings handelt es sich bei zumindest zwei um Arbeiten, die im Rahmen des Studiums zur Erlangung der akademischen Grade erforderlich waren. Auch wenn bereits „durchschnittliche Leistungen“ diesbezüglich beachtlich sind (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023), stellen die angefertigten Abschlussarbeiten keine ausreichenden Leistungen dar, an denen ein entsprechendes Interesse der Republik besteht.

Das Vorbringen - Idee zur Gründung eines Unternehmens und der darauf fußenden Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen, wofür Österreich als „höchstwahrscheinlicher“ Standort angegeben wird - ist wenig konkret. Da diese Pläne derart vage sind, lässt sich darauf eine positive Prognoseentscheidung hinsichtlich künftiger Leistungen nicht stützten.

Die weitere Absicht des Bf, in Hinkunft – zumindest zeitweise – dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu wollen, woran ein öffentliches Interesse bestehe, weil er seine im Ausland gesammelte Erfahrung in Österreich einsetzen würde, sind nicht geeignet, ein positive Beurteilung vorzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass an Auslandsaufenthalte zum Sammeln von beruflicher Erfahrung und deren anschließende Verwertung im Inland keine ausreichendes Interesse besteht, um

die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu rechtfertigen (VwGH 04.04.1990, 89/01/0119; 20.09.2011, 2009/01/0023).
Auch dabei handelt es sich somit weder um eine ausreichende Leistung, die künftig zu erwarten wäre, noch stellt dieses Vorbringen einen berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs. 1 Z. 1 StbG dar.

2.1.3. Das Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe stellt als Auffangtatbestand eine alternative Möglichkeit für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dar.

Bei Fehlen einer erbrachten oder zu erwartenden Leistung kommt die Heranziehung dieser Alternative des § 28 Abs. 1 Z. 1 StbG in Betracht, die allerdings ebenfalls im Interesse der Republik liegen muss, (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 28 Rz 7). Um einen berücksichtigungswürdigenden Grund darzustellen, muss eine Beeinträchtigung ausreichend konkret sein. Handelt es sich bei der Beeinträchtigung um ein zukünftiges und noch ungewisses Ereignis, schadet es insbesondere wenn der Eintritt primär von Handlungen des Bf selbst abhängt (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023; 24.05.2016, Ra 2016/01/0058).

Einerseits befürchtet der Bf – als Staatsbürger von Österreich – bei einem allfälligen Erwerb einer Immobilie in Kanada benachteiligt zu sein. Andererseits hat er die Angst im Falle der Erbschaft seines Elternhauses bei Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft – aufgrund von allfälligen zukünftigen Gesetzesänderungen – in Österreich schlechter gestellt zu werden und das Haus schlichtweg nicht oder nur eingeschränkt nutzen zu können.

Beide Szenarien betreffen allerdings zukünftige und noch unsichere Ereignisse. Deren Eintritt hängt von diversen Umständen, wie – auch – den eigenen Handlungen des Bf, ab und diese sind keineswegs ausreichend konkret, um die Beibehaltung aus berücksichtigungswürdigenden Gründen zu rechtfertigen. Besonders deutlich wird dies anhand der Schilderungen zu Benachteiligungen, die eine allfällige Erbenstellung in Österreich bei Verlust der Staatsbürgerschaft bereiten könnte, sofern es in Zukunft zu Gesetzesänderungen käme. Zudem sei angemerkt, dass diese Gründe kein ausreichendes Interesse der Republik vermitteln, sondern primär Interessen des Bf darstellen.

Dem skizzierten Szenario des Eintritts der Pflegebedürftigkeit der Eltern des Bf als berücksichtigungswürdiger Grund – und seinen Ausführungen, er würde sich im Falle einer Pflegebedürftigkeit um sie kümmern wollen, was der Verlust der Staatsbürgerschaft aber verunmöglichen würde – fehlt es ebenfalls an Konkretisierung. Beide Elternteile des Bf sind weder im Moment pflegebedürftig noch ergaben sich Hinweise auf das unmittelbare Bevorstehen ihrer

Pflegebedürftigkeit. Ungeachtet dessen würde es sich bei der Pflege der Eltern um eine jedermann treffende sittliche Verpflichtung handeln. Aus der Rechtsprechung ist zu ersehen, dass jedermann treffende rechtliche und sittliche Verpflichtungen nicht als besonders berücksichtigungswürdige Gründe in Betracht kommen (VwGH 25.11.1987, 86/01/0031; 20.09.2011, 2009/01/0023). Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, weswegen der Verlust der Staatsbürgerschaft verhindern würde, dass der Bf dieser Verpflichtung nachkommt, da ihm auch als kanadischer Staatsbürger die Einreise nach Österreich – unter Einhaltung der diesbezüglichen Voraussetzungen – erlaubt wäre. Auch durch diese Ausführungen vermag der Bf die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht zu begründen.

2.1.4. Da auch Gründe, bezogen auf das Privat- und Familienlebens vorgebracht werden, die allenfalls eine Beibehaltung aus Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigen könnten, ist auch § 28 Abs. 2 StbG miteinzubeziehen.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Person durch Abstammung über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt. Da der Bf aufgrund der Staatsangehörigkeit beider Elternteile gemäß § 7 StbG österreichischer Staatsbürger ist, kommt diese Bestimmung zur Anwendung.

Für die Bewilligung der Beibehaltung sind besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Privat- und Familienleben des Staatsbürgers nötig. Als berücksichtigungswürdig in diesem Sinn werden extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens angesehen, die konkret und individuell sein müssen. Ein individueller Nachteil ist nur gegeben, wenn die Erschwernis nicht alle Fremden unterschiedslos trifft. Insbesondere sind reine Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung – mangels Individualität – keine geeigneten Beibehaltungsgründe (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4). Beeinträchtigungen sind sowohl zu beachten, wenn sie durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft entstehen, aber auch wenn sie aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft resultieren (*Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4; *Fessler/Fessler/Pfandner*, Staatsbürgerschaftsrecht [2018] § 28 Rz 6).

Das Vorbringen des Bf, besonders in seinem Privat- und Familienleben beeinträchtigt zu sein, betrifft einerseits den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und andererseits die Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft.

Für den Fall der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft plant der Bf – gemeinsam mit seiner Lebenspartnerin – periodisch mehrjährige Aufenthalte alternierend zwischen Kanada und Österreich. Im Falle des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft sieht er die Möglichkeit, seine Eltern zu

besuchen, gefährdet. Seine Bedenken begründet er mit einer möglichen Verschärfung der gesetzlichen Einreisebestimmungen und der damit verbundenen Schwierigkeiten der Einreise.

Diese bloß potenzielle Gefahr stellt keinen ausreichend konkreten und damit berücksichtigungswürdigenden Grund dar, durch den das Privat- und Familienleben des Bf beeinträchtigt werden könnte.

Durch die Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft sieht der Bf die Gefahr, im Falle eines mehr als dreijährigen Aufenthaltes in Österreich, den „permanent resident status“ in Kanada zu verlieren. Eine Wiedererlangung wäre garantiert. Sollte er die Berechtigung nicht neuerlich erlangen können, würde dies ein Leben mit seiner Partnerin in Kanada verunmöglichen.

Um das angedachte Szenario hintanzuhalten hat Bf jedenfalls die Möglichkeit, seine Aufenthaltsdauer in Österreich bzw. Kanada so zu wählen, dass er den Status „permanent resistent“ nicht durch eine mehr als dreijährige Abwesenheit aus Kanada innerhalb der letzten fünf Jahre verliert.

Darüber hinaus sieht das kanadische Recht die Wiedererlangung des derzeitigen Aufenthaltsstatus vor („Sponsor your spouse, partner or child“). An Kosten für die Erlangung des „permanent resident status“ fallen $ 1.040 (entspricht ~ € 713) an und ist eine Verfahrensdauer von ungefähr einem Jahr zu veranschlagen (vgl https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children.html [Stand: 05.02.2020]).
Als Lebensgefährte einer kanadischen Staatsbürgerin gilt der Bf als „partner“ (vgl https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children/eligibility.html [Stand: 05.02.2020]) und seine Lebensgefährtin kommt als sein „sponsor“ in Betracht (https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children/who-you-can-sponsor.html [Stand: 05.02.2020]).
Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, die vor allem die Sicherstellung des Lebensunterhalts betreffen, ist die Wiedererlangung jedenfalls möglich, da keine vom Zufall abhängiger Umstand, wie beispielsweise eine Quote, vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung könnte damit nur im zeitlichen und finanziellen Aufwand bzw. in der Verfahrensdauer gesehen werden.

Allerdings stellen die Formalitäten zur Wiedererlangung keine Beeinträchtigung dar (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023), auch wenn damit – wie festgestellt – Kosten und eine Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten verbunden sind (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/01/0058; 14.12.2018, Ra 2018/01/0076).

Einen berücksichtigungswürdigenden Grund des Privat- und Familienlebens, der die Beibehaltung rechtfertigt, stellen diese Umstände damit nicht dar.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, in welcher Weise die Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft und der damit einhergehende Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft den Bf bei der Ausübung seines Rechts auf Privat- und Familienleben beeinträchtigen würde. Unabhängig davon, welche der beiden Staatsangehörigkeiten er besitzt, ist ein Zusammenleben sowie eine Familiengründung mit seiner kanadischen Partnerin möglich. Ebenso besteht für den Bf die Möglichkeit die Beziehung zu seinen Eltern in Österreich aufrecht zu erhalten und diese regelmäßig zu besuchen bzw zeitweise in Österreich zu leben.

3. Der Bf hat in der Beschwerde die Unionsrechtswidrigkeit des mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft einhergehenden Verlusts der Unionsbürgerschaft geltend gemacht. Der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet sich, auch bei rein internen Sachverhalten, alleine dadurch, dass es zum Verlust der Unionsbürgerschaft, also des Status gemäß Art 20 AEUV, käme (EuGH 02.03.2010, C-135/08, *Rottmann* Rz 42). Das obwohl die Regelung des Verlusts der Staatsbürgerschaft eine ausschließliche Angelegenheit der Mitgliedsstaaten ist (*Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 26 Rz 3).

Aus dem Unionsrecht ergibt sich die Notwendigkeit der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der durch den Verlust der unionsrechtlichen Stellung nicht verletzt werden darf (EuGH 02.03.2010, C-135/08, *Rottmann*; 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua*).

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist daher von den nationalen Behörden bzw. Gerichten zu prüfen, ob der Verlust mit den Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in Einklang steht, wobei insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 7 GRC zu wahren ist (EuGH 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua* Rz 45 f). Von Relevanz ist dabei, ob durch den Verlust der Unionsbürgerschaft eine ernsthalte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit oder Freiheit des Bf zu befürchten ist. In die Abwägung hat letztlich auch Eingang zu finden, wie der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats erfolgt. Ein automatischer Erwerb der Drittstaatsangehörigkeit, ohne die Möglichkeit eines Verzichts wiegt insofern schwerer als die freiwillige Annahme. Diese unrechtlichen Vorgaben verbieten es dem Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten aber nicht grundsätzlich den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit anzuordnen (EuGH 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua* Rz 39).
In casu wurde – im Zuge der Prüfung des § 28 Abs 2 StbG – bereits festgestellt, dass keine gravierenden Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens ersichtlich sind. Eine Verletzung von Art. 7 GRC ist damit auszuschließen. Es sind aber auch ansonsten weder Gefahren für die Sicherheit noch für die Freiheit des

Bf ersichtlich, die mit der freiwilligen Annahme der Staatsbürgerschaft Kanadas verbunden wären. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Bf durch den – mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft von Österreich einhergehenden – Verlust der Unionsbürgerschaft liegt nicht vor. So sind mit dem Verlust auch keine besonderen Schwierigkeiten verbunden, sich nach Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat zu begeben, um die Bindungen zur Familie aufrechtzuerhalten, die berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwenigen Schritte zu unternehmen, um eine solche Tätigkeit auch auszuüben. Somit ist auch aus unionsrechtlicher Sicht ist die Beibehaltung nicht geboten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch der Verfassungsgerichtshof § 28 StbG als jene Norm begreift, die dazu führt, dass in Fällen, in denen § 27 Abs. 1 StbG einen ex lege Verlust der Staatsbürgerschaft vorsieht, bereits im Vorfeld eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (vgl VfGH 17.06.2019, E 1832/2019 Rz 14). Das durch den Antrag des Bf vom 15. März 2019 eingeleitete Verfahren hat somit den Zweck, eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft – und damit der Unionsbürgerschaft – zu ermöglichen, sofern der Verlust die unionrechtliche Stellung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Wie gezeigt liegen Voraussetzungen für die Beibehaltung jedoch nicht vor.

4. Da kein Tatbestand erfüllt ist, der die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach nationalem Recht ermöglicht und auch keine Unionsrechtswidrigkeit vorliegt, zu deren Vermeidung die Beibehaltung erforderlich wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Wie dargestellt, existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von der nicht abgewichen wurde. Auch ansonsten handelt es sich um keine Rechtsfrage, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Zudem hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit nicht seine Aufgabe ist. Revisionen sind unzulässig sofern die Verwaltungsgerichte bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung die vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Leitlinien und Grundsätze beachten und keine krassen bzw. unvertretbaren Fehlbeurteilungen vornehmen (vgl VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0281).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider